

Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung CAD/CAM/CNC-Fachkraft (Holz)

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 26. April 2010 und der Vollversammlung vom 23. Juni 2010 erlässt die Handwerkskammer Dresden als zuständige Stelle nach §§ 38 Abs. 1 und 42c Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. September 1998 (BGBl. I, S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4 und § 106 Abs. 1 Nr. 10 die folgende Besondere Rechtsvorschrift:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von beruflicher Handlungsfähigkeit, die im Rahmen der beruflichen Fortbildung zur CAD/CAM/CNC-Fachkraft (Holz) erworben worden ist, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 6 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die ihn befähigen, CAD-Daten zu übernehmen, aufzuarbeiten und daraus oder durch Anlegen neuer Daten computerunterstützte CNC-Programme für die Holzbe- und verarbeitung zu erstellen, zu modifizieren sowie CNC-Holzbearbeitungsmaschinen zu bedienen.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss CAD/CAM/CNC-Fachkraft (Holz)

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer die Meisterprüfung in einem holzbe- und verarbeitenden Beruf abgelegt hat oder wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Holzbe- und verarbeitung die Gesellenprüfung oder Abschlussprüfung bestanden hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch die Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrung erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Teile:
 - a) praktischer Teil
 - b) theoretischer Teil

(2) Im praktischen Teil hat der Prüfling folgende Aufgaben zu lösen:

- a) Handhabung des Betriebssystems
- b) Erstellen einer normgerechten Konstruktion mit Hilfe eines CAD-Systems
- c) Zeichnungsverwaltung und Einbindung von Peripheriegeräten (Drucker)
- d) Erstellung von lauffähigen CNC-Programmen am Computer. Diese sollen mittels eines grafisch orientierten Programmiersystems¹ erstellt werden.
- e) Übernahme und Datenaufbereitung von CAD-Daten sowie Erstellung von lauffähigen CNC-Programmen daraus
- f) Einrichten und Bedienen von CNC-Holzbearbeitungsmaschinen

(3) Im theoretischen Teil sind Kenntnisse insbesondere in den folgenden Sachgebieten nachzuweisen:

- a) Grundlagen der EDV
- b) Aufbau eines CAD-Systems
- c) Funktion der CAD-Software
- d) Technologie der CAM/CNC-Technik
- e) mathematische Voraussetzungen
- f) Programmierung (möglichst im G-Code²)

(4) Der praktische Teil soll mindestens drei und höchstens fünf Stunden je Prüfling dauern.

(5) Die Prüfung im theoretischen Teil ist schriftlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll höchstens vier Stunden dauern.

(6) Die schriftliche Prüfung kann auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 20 Minuten je Prüfling dauern. Das Ergebnis der jeweiligen schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 4

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und theoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 5

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Dresden in der geltenden Fassung anzuwenden.

¹ Unter grafisch orientierten Programmierungssystemen werden hier werkstattorientierte Programmierungssysteme (WOP) verstanden.

² Unter G-Code wird hier eine genormte Programmiersprache nach DIN 66025 oder ISO 6983 verstanden.



§ 6

Inkrafttreten

Diese Besondere Rechtsvorschrift CAD/CAM/CNC-Fachkraft (Holz) wurde am 25. Oktober 2010 vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit genehmigt.

Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung Nr. 23 vom 3. Dezember 2010 in Kraft.